

# EINLADUNG

zur Hauptversammlung  
der Infineon Technologies AG  
am 13. Februar 2014

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen  
künftig per E-Mail erhalten?

**Nähere Informationen und Registrierung unter:**  
**[www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung)**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
wir laden Sie herzlich ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG**

am Donnerstag, dem 13. Februar 2014, um 10.00 Uhr  
im ICM (Internationales Congress Center München),  
Am Messesee 6, Messegelände, 81829 München.

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 30. September 2013, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/2013**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort vom Vorstand und – was den Bericht des Aufsichtsrats angeht – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

**2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012/2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Infineon Technologies AG von € 129.729.964,08 in Höhe von € 129.009.964,08 zur Ausschüttung einer Dividende von € 0,12 je dividendenberechtigter Stückaktie und zur Einstellung des restlichen Betrags in Höhe von € 720.000,00 in andere Gewinnrücklagen zu verwenden.

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 6 Mio. eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Dieser wird jedoch unverändert eine Ausschüttung von € 0,12 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsehen.

### **3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012/2013 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/2014 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz für das Geschäftsjahr 2013/2014**

Auf Empfehlung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/2014 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz für das Geschäftsjahr 2013/2014 zu bestellen.

### **6. Zustimmung zur Änderung des zwischen der Infineon Technologies AG und der Infineon Technologies Finance GmbH geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der zwischen der Infineon Technologies AG als herrschender Gesellschaft und der Infineon Technologies Finance GmbH („IFTF“) als beherrschter Gesellschaft am 2. November 2004 geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf einer Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, um die mit ihm unter anderem beabsichtigte ertragsteuerliche Organschaft auch in Zukunft sicherzustellen.

Hintergrund ist das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285). In der hier vorliegenden Konstellation müssen Gewinnabführungsverträge nunmehr gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme „in seiner jeweils gültigen Fassung“ verweisen (dynamischer Verweis).

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und IFTF enthält bislang keinen solchen dynamischen Verweis. Um den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Rechnung zu tragen, haben die Gesellschaft und IFTF daher am 25. November 2013 einen Änderungsvertrag geschlossen. Nähere Erläuterungen finden sich im gemeinsamen Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der IFTF.

Die Gesellschafterversammlung der IFTF hat dem Änderungsvertrag am 25. November 2013 in notarieller Form zugestimmt. Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird aber erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und anschließender Eintragung in das Handelsregister der IFTF wirksam.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) folgende Unterlagen veröffentlicht:

- der am 25. November 2013 zwischen der Gesellschaft und IFTF geschlossene Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 nebst dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der geänderten Fassung;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013;
- die Jahresabschlüsse der IFTF für die Geschäftsjahre 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der IFTF zum Änderungsvertrag vom 26. November 2013;
- der zum Änderungsvertrag erstattete Prüfungsbericht der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 26. November 2013;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der IFTF zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004;
- der zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 erstattete Prüfungsbericht der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 3. November 2004.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem am 25. November 2013 zwischen der Infineon Technologies AG und der Infineon Technologies Finance GmbH geschlossenen Änderungsvertrag zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 zuzustimmen.

## **7. Aufhebung des Bedingten Kapitals I (§ 4 Abs. 4 der Satzung)**

Das Bedingte Kapital I in § 4 Abs. 4 der Satzung (im Handelsregister eingetragen als Bedingtes Kapital 1999/I) dient der Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ ausgegeben werden. Dieser Plan ist inzwischen ausgelaufen. Bereits ausgegebene Bezugsrechte können nicht mehr ausgeübt werden, neue Bezugsrechte werden nicht ausgegeben. Das Bedingte Kapital I wird daher nicht mehr benötigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das von der Hauptversammlung am 18. Oktober 1999 beschlossene und durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000, 6. April 2001 und 12. Februar 2009 modifizierte Bedingte Kapital I aufzuheben und § 4 Abs. 4 der Satzung zu streichen; die nachfolgenden Absätze des § 4 bleiben in ihrer Nummerierung unverändert.

**8. Aufhebung einer bestehenden und Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/II (§ 4 Abs. 11 der Satzung) und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2014 sowie Neufassung des § 4 Abs. 11 der Satzung**

Die Hauptversammlung vom 11. Februar 2010 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 13 ermächtigt, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000.000,00 zu begeben und deren Inhabern Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 130.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 260.000.000,00 zu gewähren; zur Bedienung der Options- und/oder Wandlungsrechte und zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus diesen Schuldverschreibungen hat die Hauptversammlung zugleich das Bedingte Kapital 2010/II beschlossen. Die dem Vorstand am 11. Februar 2010 erteilte, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung läuft am 10. Februar 2015 aus. Da die ordentliche Hauptversammlung 2015 voraussichtlich erst nach diesem Tag – und die anschließend erforderliche Eintragung eines neuen bedingten Kapitals in das Handelsregister noch später – stattfinden wird, sollen die Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2010/II bereits jetzt aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung und ein neues Bedingtes Kapital 2014 ersetzt werden. So ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren jederzeit auf die für sie wichtigen Finanzierungsinstrumente Options- und Wandelschuldverschreibung zurückgreifen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

(1) Aufhebung der bisherigen Ermächtigung und des Bedingten Kapitals 2010/II

Die von der Hauptversammlung am 11. Februar 2010 unter Tagesordnungspunkt 13 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das dazugehörige Bedingte Kapital 2010/II werden in dem Zeitpunkt aufgehoben, zu dem

- die Anfechtungsfrist gemäß § 246 Abs. 1 AktG abgelaufen ist, ohne dass eine Klage gegen die Ermächtigung unter (2) erhoben wurde oder, im Fall der fristgerechten Erhebung einer solchen Klage, zu dem die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde, und
- das Bedingte Kapital 2014 und die Neufassung des § 4 Abs. 11 der Satzung in das Handelsregister eingetragen worden sind.

(2) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Februar 2019 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu

€ 2.000.000.000,00 („Schuldverschreibungen“) zu begeben, und

- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen,

und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 130.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 260.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Eine Emission von Schuldverschreibungen kann in jeweils gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ergibt sich das Wandlungsverhältnis aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis wird auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Die Anleihebedingungen können eine in bar zu leistende Zuzahlung festsetzen und vorsehen, dass nicht wandlungsfähige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Lauten Nennbetrag der Schuldverschreibungen und Wandlungspreis auf unterschiedliche Währungen, ist für die Umrechnung der zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen letzte verfügbare EZB-Referenzkurs maßgeblich.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschießen,

- sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 13. Februar 2014 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder ent-

sprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen, oder
  - soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustände.
- c) Options- oder Wandlungspreis; Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:

- aa) Der Options- oder Wandlungspreis muss – auch bei Anwendung der nachfolgenden Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 90% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen, und zwar
- während der zehn Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder,
  - sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.
- bb) Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten oder den Gläubigern von Wandlungsschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen, die zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises oder des Options- bzw. Wandlungsverhältnisses vorsehen.

- cc) In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.
- d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen selbst bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Verwässerungsschutz und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

Soweit nach dieser Ermächtigung die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, kann der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Zustimmung an einen seiner Ausschüsse delegieren.

### (3) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2014

Das Grundkapital wird um bis zu € 260.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 130.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Februar 2014 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2014).

### (4) Neufassung von § 4 Abs. 11 der Satzung

§ 4 Abs. 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Das Grundkapital ist um bis zu € 260.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 130.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Februar 2014 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Barleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungs-

pflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2014).“

## **Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung**

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6: Zustimmung zur Änderung des zwischen der Infineon Technologies AG und der Infineon Technologies Finance GmbH geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vorstand der Infineon Technologies AG erstattet gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG gemeinsam mit der Geschäftsführung der Infineon Technologies Finance GmbH folgenden schriftlichen Bericht über den am 25. November 2013 geschlossenen Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004:

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

Die Infineon Technologies AG, Neubiberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492 („Infineon“), hat am 2. November 2004 mit der Infineon Technologies Finance GmbH (damals firmierend als Infineon Technologies Mantel 13 GmbH), Neubiberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139467 („IFTF“) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Geschäftsanteile der IFTF wurden damals und werden weiterhin ausschließlich von Infineon und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam/Niederlande, gehalten.

Die Gesellschafterversammlung der IFTF hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 zugestimmt, die Hauptversammlung von Infineon am 25. Januar 2005. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der IFTF am 5. April 2005 wirksam.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen Infineon und IFTF. Die steuerliche Organschaft bewirkt, erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 2005, eine zusammengefasste Besteuerung von Infineon als Organträger und IFTF als Organgesellschaft.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält – neben der Begründung eines Weisungsrechts von Infineon gegenüber IFTF – insbesondere die Verpflichtung der IFTF zur Abführung ihrer Gewinne an Infineon, daneben die Verpflichtung von Infineon zur Übernahme der Verluste der IFTF.

2. Änderungsvertrag vom 25. November 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

Mit Änderungsvertrag vom 25. November 2013 haben Infineon und IFTF den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 geändert. Der Hintergrund und der Inhalt des Änderungsvertrags werden im Folgenden näher erläutert:

- a. Durch Ziffer 1 des Änderungsvertrags wird § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, geändert.

Hintergrund ist das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285). Dadurch wurde unter anderem § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert. Die alte Gesetzesfassung sah lediglich vor, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart werden musste; insofern war es ausreichend, wenn im Vertrag der Gesetzeswortlaut wiedergegeben oder statisch auf das Gesetz verwiesen wurde. In der hier vorliegenden Konstellation müssen Gewinnabführungsverträge nunmehr gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ verweisen (dynamischer Verweis). Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können, bedarf der Vertrag daher der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen.

§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, lautet derzeit:

„Infineon ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der IFTF auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Um den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Rechnung zu tragen, soll der bisherige statische Verweis in § 3 des Vertrags durch einen dynamischen Verweis ersetzt werden. § 3 in der neuen Fassung lautet:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

- b. In Ziffer 2 des Änderungsvertrags wird klargestellt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt. Daher wird ergänzend auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands von Infineon und der Geschäftsführung der IFTF vom 2. November 2004 sowie den Prüfungsbericht des damaligen Vertragsprüfers, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 3. November 2004 verwiesen, die – neben den weiteren Unterlagen zum Änderungsvertrag – im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht sind.
- c. In Ziffer 3 des Änderungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsvertrag erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der IFTF, die bereits am 25. November 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung von Infineon und nach Eintragung in das Handelsregister der IFTF wirksam wird.

- d. Ziffer 4 des Änderungsvertrags enthält schließlich eine salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Änderungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Änderungsvertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist dann durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.
3. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung
- Die Geschäftsanteile an der IFTF wurden im Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 (und werden auch weiterhin) ausschließlich von Infineon und ihrer 100%-igen niederländischen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V. gehalten. Schon mangels außenstehender Gesellschafter hatte (und hat) Infineon daher weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

Der Änderungsvertrag bzw. der durch diesen geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als vom Landgericht München I am 28. Oktober 2013 gemäß § 293c AktG gerichtlich bestelltem Vertragsprüfer geprüft. Der vorgelegte Prüfungsbericht vom 26. November 2013 enthält keine Beanstandungen.

#### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8:**

#### **Aufhebung einer bestehenden und Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010/II und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2014 sowie Neufassung des § 4 Abs. 11 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Erneuerung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst dem dazugehörigen bedingten Kapital vor. Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung hierzu gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht:

Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) sind ein für die Gesellschaft wichtiges Finanzierungsinstrument, das zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme zur Verfügung steht. Durch sie fließt dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen dem Unternehmen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien zugute. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft bereits mehrfach erfolgreich Wandelschuldverschreibungen gegeben.

Die Hauptversammlung vom 11. Februar 2010 hat den Vorstand ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 2.000.000.000,00 zu begeben und den Inhabern Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 130.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 260.000.000,00 zu gewähren;

zur Bedienung der Options- und/oder Wandlungsrechte und zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus diesen Schuldverschreibungen hat die Hauptversammlung zugleich das Bedingte Kapital 2010/II beschlossen. Die dem Vorstand am 11. Februar 2010 erteilte, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung läuft am 10. Februar 2015 aus. Da die ordentliche Hauptversammlung 2015 voraussichtlich erst nach diesem Tag – und die anschließend erforderliche Eintragung eines neuen bedingten Kapitals in das Handelsregister noch später – stattfinden wird, sollen die Ermächtigung und das Bedingte Kapital 2010/II bereits jetzt aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung und ein neues Bedingtes Kapital 2014 ersetzt werden. So ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren jederzeit auf die für sie wichtigen Finanzierungsinstrumente Options- und Wandelschuldverschreibung zurückgreifen kann.

Unter der neuen Ermächtigung sollen wie bisher Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu € 2.000.000.000,00 begeben werden können, zu deren Bedienung mit dem Bedingten Kapital 2014 bis zu 130.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu € 260.000.000,00 zur Verfügung stehen.

Die Aktionäre der Gesellschaft haben auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und inhaltsgleich zu der bisherigen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in bestimmten, klar definierten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen in keinem Fall wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 13. Februar 2014 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss ist allgemein üblich. Er ist auch sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten eines ansonsten erforderlichen Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge ohnehin gering ist.
- Weiter kann der Vorstand das Bezugsrecht ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde. Damit soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, den Inhabern solcher Schuldverschreibungen, die üblicherweise über einen Verwässerungsschutz-Mechanismus z.B. bei Kapitalmaßnahmen verfügen, einen Ausgleich anzubieten, ohne den Options- bzw. Wandlungspreis anpassen zu müssen. Dieser Bezugsrechtsausschluss dient damit letztlich der vereinfachten Begebung und Vermarktung der Schuldverschreibungen und liegt mithin im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

## **Weitere Angaben und Hinweise**

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 2.219.629.936,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 1.109.814.968 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch 6 Mio. zum Zeitpunkt der Einberufung vorhandene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

1. Alle Aktionäre, die sich spätestens bis zum 6. Februar 2014, 24:00 Uhr (MEZ) zur Hauptversammlung angemeldet haben und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt.

Die Anmeldung hat in Textform

- unter der Anschrift  
Infineon Hauptversammlung 2014  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München,
- unter der Telefax-Nummer  
+49 (0)89 234-9550153 oder
- unter der E-Mail-Adresse  
hv2014@infineon.com

oder elektronisch

- im Internet unter  
[www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung)

zu erfolgen. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

Für die elektronische Anmeldung unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) benötigen Sie neben Ihrer Aktionärsnummer den individuellen Zugangscode, den Sie entweder mit den Hauptversammlungsunterlagen erhalten oder – wenn Sie bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert sind – selbst gewählt haben.

2. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. ein hierzu bereites Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben. Auch in diesen Fällen ist eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe“.

3. Außerdem können Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben. Auch in diesem Fall ist eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe“.

4. Für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 7. Februar 2014 bis zum Tag der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp (Technical Record Date) gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden.

5. Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

### **Verfahren für die Stimmabgabe**

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und Ihr Stimmrecht selbst ausüben. Sie können Ihr Stimmrecht aber auch durch Bevollmächtigte, Stimmrechtsvertreter oder im Wege der Briefwahl ausüben.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder
  - a. in Textform oder elektronisch im Internet, jeweils gegenüber der Gesellschaft, unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen oder

- b. in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Falle bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung genannten Adressen an die Gesellschaft übermitteln. Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

2. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.

Kreditinstitute und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

3. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter**

Aktionäre können sich auch durch von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter der Gesellschaft (sog. Stimmrechtsvertreter) in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
2. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter
  - a. keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegennehmen und dass sie
  - b. nur für die Abstimmung über solche Anträge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
3. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können
  - a. in Textform unter der Anschrift Infineon Hauptversammlung 2014, c/o Computershare Operations Center, 80249 München, bis zum 12. Februar 2014, 24:00 Uhr (MEZ),
  - b. in Textform unter der Telefax-Nummer +49 (0)89 234-9550153 sowie unter der E-Mail-Adresse hv2014@infineon.com bis zum 13. Februar 2014, 12:00 Uhr (MEZ) oder

- c. elektronisch im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung

erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter noch bis zu den Abstimmungen auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden.

4. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.
5. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Bei Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist Folgendes zu beachten:

1. Briefwahlstimmen können
  - a. in Textform unter der Anschrift Infineon Hauptversammlung 2014, c/o Computershare Operations Center, 80249 München, bis zum 12. Februar 2014, 24:00 Uhr (MEZ),
  - b. in Textform unter der Telefax-Nummer +49 (0)89 234-9550153 sowie unter der E-Mail-Adresse [hv2014@infineon.com](mailto:hv2014@infineon.com) bis zum 13. Februar 2014, 12:00 Uhr (MEZ) oder
  - c. elektronisch im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung

erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Am Tag der Hauptversammlung können Briefwahlstimmen noch bis zu den Abstimmungen auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden.

2. Bitte beachten Sie, dass im Wege der Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge möglich ist, zu denen es mit dieser Einladung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
3. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.
4. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.
5. Die Stimmabgabe per Briefwahl zu Tagesordnungspunkt 2 behält ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des

Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

6. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **Formulare für Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl**

Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl können insbesondere mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Formular, aber auch auf beliebige andere formgerechte Weise erfolgen. Ein universell verwendbares Vollmachts- und Briefwahlformular steht im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zum Herunterladen zur Verfügung. Es wird Ihnen auf Verlangen auch kostenlos zugesandt. Darüber hinaus können Vollmachten mit den im Stimmkartenblock enthaltenen Vollmachtscarten erteilt werden.

Wenn Sie direkt ein Kreditinstitut oder eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigen wollen, stimmen Sie sich bitte mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmachtserteilung ab.

### **Rechte der Aktionäre**

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung):

#### **1. Erweiterung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von € 500.000,00 des Grundkapitals erreichen (dies entspricht 250.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft (Am Campeon 1–12, 85579 Neubiberg) zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 13. Januar 2014, 24:00 Uhr (MEZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem 13. November 2013, 0:00 Uhr (MEZ) Inhaber der erforderlichen Anzahl Aktien sind.

#### **2. Gegenanträge; Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie gemäß § 126 Abs. 1 AktG mit einer Begründung zu versehen und spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum 29. Januar 2014, 24:00 Uhr (MEZ),

- unter der Anschrift  
Infineon Technologies AG  
Investor Relations  
Am Campeon 1–12  
85579 Neubiberg,

- unter der Telefax-Nummer  
+49 (0)89 234-9550153 oder
- unter der E-Mail-Adresse  
hv2014@infineon.com

an die Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) veröffentlicht.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

### 3. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Infineon-Konzerns und der in den Infineon-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

### **Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung; Internetseite; American Depositary Shares**

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen zusätzlich in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die für sie notwendigen Informationen zur Hauptversammlung von der Deutschen Bank (Depositary).

## **Übertragung der Hauptversammlung**

Für Aktionäre der Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten wird die Hauptversammlung live im Internet unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) übertragen, soweit der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt. Den Online-Zugang zu der Übertragung erhalten Aktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des individuellen Zugangscodes. Diese Live-Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Reden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorstands zu Beginn der Hauptversammlung können bei Zulassung durch den Versammlungsleiter auch von allen sonstigen Interessierten live im Internet verfolgt werden. Sie stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung unter [www.infineon.com/hauptversammlung](http://www.infineon.com/hauptversammlung) zur Verfügung.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Zulassung von Vertretern der Presse und der Medien zur Aufnahme sowie zur Übertragung der Hauptversammlung oder Teilen von ihr in Bild und/oder Ton.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist am 30. Dezember 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG

Der Vorstand

Infineon Technologies AG

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

Wolfgang Mayrhuber

**Vorstand:** Dr. Reinhard Ploss (Vorsitzender),

Dominik Asam, Arunjai Mittal

**Sitz der Gesellschaft:** Neubiberg

**Registergericht:** München HRB 126492